



Vereinbarung zur Durchführung von Studienfahrten am Galilei-Gymnasium

Schulfahrten dienen gemäß der *Richtlinien für Schulfahrten* „ausschließlich Bildungs- und Erziehungszwecken und müssen einen deutlichen Bezug zum Unterricht haben, aus dem Schulprogramm erwachsen und im Unterricht vor- und nachbereitet werden“.

Studienfahrten können und sollen daher bewusst nicht mit touristischen Ferienreisen des privaten Umfelds konkurrieren.

Um dem Bildungs- und Erziehungsauftrag gerecht zu werden, kann eine Studienfahrt nur dann vom Schulleiter genehmigt werden, wenn mit dem Genehmigungsantrag ein entsprechendes Programm vorgelegt wird. Dieses soll in der Regel zwei Programmpunkte pro Tag aufweisen.

Bei allen offiziellen Veranstaltungen sind alle zu aktiver Teilnahme verpflichtet. Die Anfertigung von Referaten o. Ä. zur Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltungen legen die Begleitlehrkräfte fest.

Alkoholkonsum ist während der Studienfahrt grundsätzlich verboten. Dies gilt zwingend auch während der „Freizeit“ und für volljährige Schülerinnen und Schüler. Gemäß des Beschlusses der Schulkonferenz vom 12.06.2012 kann in Verbindung mit von der begleitenden Lehrkraft vorher festzulegender Abendveranstaltung ein verantwortlicher Genuss von Alkohol zugelassen werden.

Die Mitnahme, der Konsum oder der Erwerb illegaler Drogen führen zur Anzeige bei der Polizei.

Ab 23.30 Uhr herrscht für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Anwesenheitspflicht in der jeweiligen Unterkunft. Eine Ausnahme stellen hier – auch bei Volljährigen – nur gemeinsame Abendveranstaltungen im Beisein der Begleitpersonen dar. Die verantwortlichen Lehrkräfte sind verpflichtet, vor der Nachtruhe die Anwesenheit aller Schülerinnen und Schüler im Quartier zu überprüfen.

Unbeaufsichtigte Freizeit ist bei vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten grundsätzlich möglich. Sie ist zeitlich begrenzt; die Schülerinnen und Schüler bleiben dabei in Gruppen; Einzelaktionen sind nicht erlaubt.

Bei groben Verstößen gegen die Anweisungen der Aufsichtspersonen, besonders bei grob fahrlässigem, ein soziales Zusammenleben gefährdendem Verhalten (unerlaubter Alkoholkonsum, Drogen, Regelverstöße gegen die jeweilige Hausordnung bzw. Regeln des Veranstalters...) müssen Schülerinnen und Schüler damit rechnen, unmittelbar (vom Schulleiter) von der Studienfahrt ausgeschlossen zu werden und nach Information der Erziehungsberechtigten auf eigene Kosten und Verantwortung nach Hause geschickt zu werden. In diesem Fall werden im Anschluss an die Studienfahrt weitergehende Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen gemäß § 90 SchulG folgen.